



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herrn
Jochen Zenthöfer
9, rue de Travail
2625 Luxembourg

Nur per E-Mail:
j.zenthofer.h8ams2fbmz@fragdenstaat.de

Dr. Jutta Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223-@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0187

DATUM 5. Juni 2018

Ihr Antrag auf Informationszugang

hier: Bescheid

Sehr geehrter Herr Zenthöfer,

Ihren am 9. Mai 2018 über die Internetseite „Frag den Staat“ gestellten Antrag auf Akteneinsicht bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 3 2. Alternative und § 10 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Gründe

Mit einer Nachricht vom 9. Mai 2018 haben Sie über die Internetseite „Frag den Staat“ um elektronische Übermittlung von Informationen zur delegierten Rechtsetzung beim Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 gebeten.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Es liegen jedoch die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 2. Alternative IFG vor. Nach dieser Regelung können Anträge auf Informationszugang nach dem IFG abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller in zumutbarer Weise diese aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Bundesregierung hat mit

- der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse vom 13. Januar 2016,
- der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vom 21. Juni 2016,
- der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vom 28. September 2016 und
- der Zweiten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vom 15. März 2017

von Ihrem durch das Tabakerzeugnisgesetz eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zu erlassen. In den Begründungen zu den einzelnen Regelungen der Verordnungen bzw. den Eingangsformeln sind die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen des Tabakerzeugnisgesetzes angegeben.

Die von Ihnen erbetenen Informationen können von jedermann unter Verfolgung der Links

- https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/17-16.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s1468.pdf
- https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0501-0600/558-16.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0201-0300/221-17.pdf?__blob=publicationFile&v=9

eingesehen werden.

Die Beschaffung ist zumutbar. Da um eine elektronische Übersendung gebeten wurde, ist davon auszugehen, dass die technischen Möglichkeiten zur Abrufung der benannten Internetseiten vorhanden sind. Gründe, die für eine Unzumutbarkeit sprechen, sind weder vorgetragen noch erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Schaub